



Verordnung der FINMA über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung FINMA, AVO-FINMA)

vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹ (VAG) und auf die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005² (AVO) sowie in Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1989³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und des Abkommens vom 19. Dezember 1996⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung,

verordnet:

1. Kapitel: Solvabilität

1. Abschnitt: Schweizer Solvenztest (SST): Annahmen, SST-Bilanz und Bewertung

Art. 1 Stichtag
(Art. 22, 33 und 48 Abs. 1 AVO)

¹ Der Stichtag für die jährliche Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals im Rahmen des Schweizer Solvenztests (SST-Ermittlung) nach Artikel 48 Absatz 1 AVO ist der 31. Dezember des Vorjahres.

² Für die SST-Ermittlung dürfen nur zum Stichtag bekannte Daten und Informationen verwendet werden.

³ Die FINMA kann Ausnahmen von Absatz 2 gewähren, wenn sich die Risikosituation eines Versicherungsunternehmens zwischen Stichtag und Berichterstattung in ausserordentlicher Weise geändert hat.

SR

- 1 SR 961.01
- 2 SR 961.011
- 3 SR 0.961.1
- 4 SR 0.961.514

Art. 2 Annahmen für den SST

(Art. 22, 33 und 41 AVO)

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Stichtag und für die Modellierung der 12 Monate (Einjahresperiode) ab Stichtag ist soweit möglich und sinnvoll die Annahme zugrunde zu legen, dass das Versicherungsunternehmen während dieser Einjahresperiode der eigenen Geschäftsplanung folgt.

² Für die Bewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten zum Ende der Einjahresperiode ab Stichtag sind folgende Annahmen zugrunde zu legen:

- a. Das Versicherungsunternehmen schreibt kein Neugeschäft.
- b. Das Versicherungsunternehmen folgt einem Plan, mit dem:
 1. die Versicherungsverpflichtungen, die nach Artikel 3 am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag in der SST-Bilanz enthalten sind, unter einer fortgeführten Einhaltung des Schutzniveaus des SST regulär erfüllt werden, und
 2. der Wert der Verpflichtungen nach Ziffer 1 nicht unnötig hoch wird.
- c. Zu Beginn jeder weiteren Einjahresperiode ist das risikotragende Kapital gleich dem Zielkapital für diese Einjahresperiode.

³ Für den Plan nach Absatz 2 Buchstabe b gilt:

- a. Es dürfen nur Aktiven mit verlässlichem Marktwert gekauft und verkauft werden.
- b. Abweichend von Buchstabe a können am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag auch Aktiven ohne verlässlichen Marktwert verkauft werden.
- c. Abweichend von Buchstabe a kann am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag bestehende ausgehende Rückversicherung in der folgenden Einjahresperiode einmalig zu realistischen Konditionen erneuert werden, wenn die sich aus der Unsicherheit über die Verträge ergebenden Risiken im SST abgebildet werden.

Art. 3 Umfang der SST-Bilanz

(Art. 32 Abs. 3 und 33 AVO)

¹ Die SST-Bilanz muss alle Vermögenswerte und Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens zum Bilanzzeitpunkt enthalten, unter Ausschluss der künftigen, noch nicht geschuldeten eigenen Unternehmenssteuern.

² Bilanzpositionen dürfen in der SST-Bilanz nicht miteinander verrechnet werden, ausser wenn:

- a. die FINMA eine Verrechnung ausdrücklich vorschreibt; oder
- b. die Verrechnung die Transparenz in keiner Weise einschränkt und sich daraus keine Risiken ergeben können.

³ Die SST-Bilanz muss genau die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche des Versicherungsunternehmens enthalten, für die Folgendes gilt:

- a. Das Versicherungsunternehmen ist zum Bilanzzeitpunkt an die Verpflichtungen gebunden.
- b. Die Ansprüche gehören zu Verpflichtungen, an die das Versicherungsunternehmen zum Bilanzzeitpunkt oder vorher gebunden ist.

⁴ Als Neugeschäft gelten genau die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche, für die Folgendes gilt:

- a. Sie sind zum Bilanzzeitpunkt nicht in der SST-Bilanz im Sinn von Absatz 3 enthalten.
- b. Sie sind zu einem späteren Zeitpunkt in der SST-Bilanz im Sinn von Absatz 3 enthalten.

⁵ Die Bestimmung der Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche in der SST-Bilanz nach Absatz 3 und des Neugeschäfts nach Absatz 4 kann als Vereinfachung in den beiden Absätzen auf die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche aus denjenigen Versicherungsverträgen eingeschränkt werden, deren Deckungsperiode vor oder zum Bilanzzeitpunkt beginnt, wenn diese Vereinfachung nach Artikel 42 AVO zulässig ist.

⁶ Bei Verwendung der Vereinfachung nach Absatz 5 muss sichergestellt sein, dass im Voraus einbezahlte Prämien im SST nicht doppelt gezahlt werden.

Art. 4 Währung (Art. 22 und 33 AVO)

¹ Die SST-Bilanz, das risikotragende Kapital und das Zielkapital müssen in einer einzigen Währung (SST-Währung) berechnet werden.

² Die FINMA kann genehmigen, dass ein Versicherungsunternehmen als SST-Währung einen aus mehreren Währungen zusammengestellten Währungskorb verwendet, wenn dies die Risikosituation des Versicherungsunternehmens besser abbildet.

Art. 5 Bewertung von Versicherungsverpflichtungen und Ausweis in der SST-Bilanz (Art. 30 und 33 AVO)

¹ In der Berechnung des bestmöglichen Schätzwerts der Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche muss die künftige Inflation in den Zahlungsflüssen im Einklang mit Artikel 41 AVO berücksichtigt werden.

² Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen muss ohne Berücksichtigung in der SST-Bilanz enthaltener ausgehender Rückversicherung ermittelt werden. Der bestmögliche Schätzwert aus ausgehender Rückversicherung muss separat ausgewiesen werden.

³ Für die Schadenversicherung und die Kollektivtaggeldversicherung gilt für die Versicherungsverpflichtungen und -ansprüche:

- a. Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsansprüche einschliesslich Prämien muss separat vom bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen ausgewiesen werden.
- b. Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen aus zum Bilanzzeitpunkt eingetretenen Leistungsfällen muss separat vom bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen aus noch nicht eingetretenen Leistungsfällen ausgewiesen werden.

Art. 6 Bewertung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen

(Art. 26 Abs. 3 und 33 AVO)

Wird der Wert einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit einem Bewertungsmodell ermittelt, so entspricht er der Beteiligung an den SST-Nettoaktiven nach Artikel 32 Absatz 3 AVO dieses Versicherungsunternehmens mit folgenden Anpassungen:

- a. Die Bewertung der Versicherungsverpflichtungen des Versicherungsunternehmens berücksichtigt alle Ansprüche der Versicherten.
- b. Eigene Unternehmenssteuern des Versicherungsunternehmens werden berücksichtigt.
- c. Der Anteil des Beteiligungshalters an den vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen nach Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a AVO wird berücksichtigt.
- d. Die beschränkte Haftung des Beteiligungshalters am Versicherungsunternehmen wird berücksichtigt.

2. Abschnitt: Modelle

Art. 7 Regelmässige Überprüfung von SST-Modell und SST-Ermittlung

(Art. 14a, 46 Abs. 2 und 47 Abs. 3 AVO)

¹ Versicherungsunternehmen müssen die Anforderungen aus Absatz 2 bis 4 erfüllen und dafür dokumentierte Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, verwenden.

² Sie müssen regelmässig risikobasiert überprüfen, ob

- a. die SST-Ermittlung die eigene Risikosituation laufend genügend abbildet durch
 1. das verwendete Modell, und
 2. die Anwendung des Modells in SST-Ermittlungen; und
- b. die weiteren quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen des SST erfüllt sind.

³ Sie müssen die Überprüfung zusammen mit den identifizierten Schwächen, Mängeln und Limitierungen, deren Schwere und den Folgerungen daraus für den Geltungsbereich des Modells dokumentieren.

⁴ Sie müssen das Modell, einschliesslich wenn nötig die Modell-Governance, anpassen, ändern oder wechseln, wenn die Anforderungen aus Absatz 2 nicht erfüllt sind.

Art. 8 SST-Modelle
(Art. 46 und 47 AVO)

- ¹ Ein SST-Modell ist eines der folgenden Modelle:
- ein Standardmodell der FINMA, allenfalls mit Anpassungen;
 - ein vollständiges internes Modell;
 - eine Kombination von Standardmodellen, allenfalls mit Anpassungen, und partiellen internen Modellen.
- ² Alle Änderungen an Standardmodellen gelten als Anpassungen an Standardmodellen.
- ³ Die FINMA entscheidet im Einzelfall:
- ob eine Anpassung an einem Standardmodell genehmigungspflichtig ist; und
 - ob ein internes Modell vorliegt.

Art. 9 Änderungen an internen Modellen
(Art. 47 AVO)

- ¹ Änderungen an einem internen Modell sind wesentlich, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Sie führen zu einer relativen Änderung des SST-Quotienten von mindestens 5 %; die Schwelle gilt für jede einzelne Änderung und für die Kombination aller Änderungen seit dem Stichtag der letzten von der FINMA akzeptierten jährlichen SST-Berichterstattung, die der FINMA nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden.
 - Im Vergleich zum zur Verwendung genehmigten internen Modell enthalten sie konzeptuelle Änderungen oder neuartige Methoden, berücksichtigen neue Daten oder Geschäftsbereiche, vernachlässigen bisher verwendete Modellelemente oder nehmen qualitative oder organisatorische Änderungen vor.
- ² Die FINMA entscheidet, ob das Kriterium nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt ist.

Art. 10 Bedarfsnachweis für interne Modelle und genehmigungspflichtige Anpassungen
(Art. 46 AVO)

- ¹ Die Genehmigung der Verwendung eines internen Modells oder einer genehmigungspflichtigen Anpassung an einem Standardmodell setzt einen Bedarfsnachweis voraus.
- ² Der Bedarfsnachweis muss Folgendes beinhalten:
- Nachweis, dass keines der Standardmodelle die Risikosituation des Versicherungsunternehmens genügend abbildet; und

- b. Angabe von Zweck und Umfang im Sinn von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b des zu beantragenden internen Modells oder der zu beantragenden Anpassung und Abgrenzung vom Umfang der weiteren verwendeten Modelle.

³ Für interne Modelle darf das Genehmigungsgesuch nach Artikel 11 erst eingereicht werden, wenn die FINMA den Bedarf anerkannt hat.

⁴ Für Anpassungen an einem Standardmodell kann der Bedarfsnachweis zusammen mit dem Genehmigungsgesuch eingereicht werden.

Art. 11 Genehmigungsgesuch

(Art. 46 AVO)

¹ Bei einem internen Modell oder einer wesentlichen Änderung an einem internen Modell muss das Versicherungsunternehmen der FINMA vor Einreichung des Genehmigungsgesuchs das Modell oder die Änderung sowie Umfang und Struktur der Modelldokumentation vorstellen.

² Ein Genehmigungsgesuch um Verwendung eines internen Modells, einer wesentlichen Änderung an einem internen Modell oder einer genehmigungspflichtigen Anpassung an einem Standardmodell muss es einer sachkundigen Person erlauben, mit angemessenem Aufwand zu verstehen und nachvollziehen zu können, dass die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind.

³ Ein Genehmigungsgesuch besteht aus:

- a. einem in einer Amtssprache abgefassten und von der Geschäftsleitung unterzeichneten Schreiben mit Beilagenverzeichnis;
- b. Dokumentation des internen Modells, der Anpassung oder der Änderung;
- c. bei einem internen Modell oder einer wesentlichen Änderung eines internen Modells: Bericht über eine Validierung des Modells oder der Änderung (Validierungsbericht); und
- d. Vergleich zwischen den Ergebnissen der SST-Ermittlung mit dem beantragten Modell und mit dem aktuell verwendeten SST-Modell oder einem von der FINMA bestimmten Standardmodell, dargestellt durch die SST-Berichtsdaten nach Artikel 22 Absatz 1 (Auswirkungsanalyse).

⁴ Die FINMA kann Versicherungsunternehmen auf begründeten Antrag von der Auswirkungsanalyse nach Absatz 3 Buchstabe d entbinden.

⁵ Die Dokumentation des internen Modells oder der Anpassung muss Folgendes enthalten:

- a. Beschreibung des Risikoprofils und der Risikotreiber;
- b. Technische Dokumentation des internen Modells oder der Anpassung; und
- c. Dokumentation der Modell-Governance.

Art. 12 Interne Modelle: Design

(Art. 46 Abs. 2 AVO)

¹ Das interne Modell muss die Positionen der SST-Bilanz und die sich daraus ergebenden Risiken in dem Teil des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens, den das interne Modell abbilden soll (Umfang des internen Modells), laufend abdecken.

² Das interne Modell, bei partiellen internen Modellen allenfalls zusammen mit den verwendeten Standardmodellen, muss die Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der Differenz aus Buchstaben a und b von Artikel 35 Absatz 2 AVO (Einhjahresänderung des risikotragenden Kapitals) erlauben.

³ Das interne Modell muss soweit möglich so ausgestaltet sein, dass tatsächliche und relevante hypothetische Änderungen der Risikosituation im Umfang des internen Modells innerhalb eines genügend grossen Geltungsbereichs im Sinn von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c realistische Auswirkungen auf die Ergebnisse des Modells haben.

⁴ Die Wahl der Methoden muss:

- a. auf aktuellen und glaubwürdigen Informationen beruhen; und
- b. fundierte versicherungs- und finanzmathematische Techniken und Fortschritte in Modellierungstechniken berücksichtigen.

⁵ Die verwendeten Daten und Informationen müssen so aktuell und objektiv beobachtbar wie möglich, glaubwürdig und vollständig sein.

⁶ Modellparameter müssen im Hinblick auf den Zweck des Modells festgelegt werden, soweit möglich und angemessen durch Verwendung fundierter statistischer Schätzmethoden und andernfalls durch Experteneinschätzungen.

⁷ Experteneinschätzungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie sind aktuell.
- b. Sie werden von fachlich kompetenten Personen hergeleitet.
- c. Ihre Herleitung sowie die dazu verwendeten Verfahren, einschliesslich Methoden, Prozessen, Daten und Informationen und zugrundeliegenden Annahmen, sind für sachkundige Personen nachvollziehbar begründet.
- d. Die Grössenordnungen der quantitativen Auswirkungen und die Unsicherheit der Experteneinschätzungen sind ausgewiesen.

⁸ Die Situationen, in denen die im internen Modell verwendeten Vereinfachungen nicht nach Artikel 42 AVO zulässig sind, können identifiziert werden.

Art. 13 Interne Modelle: Beschreibung des Risikoprofils und der Risikotreiber

(Art. 46 Abs. 2 AVO)

¹ Die Beschreibung des Risikoprofils und der Risikotreiber muss insbesondere Folgendes umfassen:

- a. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens sowie den Teil des Risikoprofils im Umfang des internen Modells;

- b. die für den SST wichtigsten Risikotreiber im Umfang des internen Modells; und
- c. mögliche künftige Änderungen der Risikosituation sowie des Teils der Risikosituation im Umfang des internen Modells vor dem Hintergrund von Geschäftsmodell und Geschäftsplanung.

² Die Beschreibung muss qualitative und quantitative Elemente enthalten, die eine Einschätzung des Risikoprofils unabhängig von den SST-Ergebnissen ermöglichen.

Art. 14 Interne Modelle: technische Dokumentation
(Art. 46 Abs. 2 AVO)

¹ Die technische Dokumentation muss klar und im Einklang mit der Struktur des internen Modells strukturiert, verständlich, eindeutig, vollständig und widerspruchsfrei sein. Einzelne Dokumente müssen inhaltlich klar abgegrenzt sein.

² Sie muss folgende Aspekte des internen Modells beschreiben und begründen:

- a. Zweck;
- b. Umfang des internen Modells;
- c. die Risikosituationen im Umfang des internen Modells, die das Modell ohne wesentliche Änderungen am Modell genügend abbildet (Geltungsbereich des internen Modells);
- d. Schwächen, Mängel und Limitierungen des internen Modells, deren Schwere und Folgerungen daraus für den Geltungsbereich;
- e. Wahl des internen Modells einschliesslich der dazu verwendeten Kriterien;
- f. Funktionsweise des internen Modells;
- g. Theorie und mathematische Basis des internen Modells;
- h. die weiteren Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen, einschliesslich aufgrund von Vereinfachungen; und
- i. Erfüllung der weiteren quantitativen Anforderungen, einschliesslich Artikel 12.

³ Sie muss insbesondere die Beschreibung und Begründung folgender Elemente der Funktionsweise des internen Modells enthalten:

- a. die Integration des internen Modells in die Berechnung des risikotragenden Kapitals oder in die Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals nach Artikel 12 Absatz 2;
- b. Aufbau, Struktur, Komponenten, Methoden, Modellparameter und Modellergebnisse;
- c. die Verfahren zur Festlegung der Modellparameter, einschliesslich Methoden, Prozesse, Daten und Informationen und Experteneinschätzungen;
- d. die verwendeten Daten und Informationen mit Eigenschaften, Quellen und Verwendung;

- e. die konkrete Ermittlung der im Modelldesign festgelegten Modellparameter und die Verfahren für deren Neufestlegung;
- f. die Experteneinschätzungen, die in jeder konkreten SST-Ermittlung getroffen werden können, und die dazu verwendeten Verfahren, einschliesslich Methoden, Prozessen, Daten und Informationen und zugrundeliegenden Annahmen.

⁴ Sie muss die Änderungen am internen Modell, ohne Änderungen an der Modell-Governance, mindestens seit der letzten der FINMA für eine Modellprüfung eingereichten technischen Dokumentation eindeutig bezeichnet aufführen und kurz erläutern.

Art. 15 Interne Modelle: Dokumentation der Modell-Governance

(Art. 46 Abs. 2 AVO)

Die Dokumentation der Modell-Governance des internen Modells muss insbesondere Folgendes beschreiben und begründen:

- a. die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, für die Entwicklung, Weiterentwicklung, Implementierung, Verwendung, insbesondere die SST-Ermittlung einschliesslich der Festlegung der Modellparameter, und für die Validierung des internen Modells;
- b. die Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, nach Artikel 7;
- c. den Validierungsprozess nach Artikel 16;
- d. die Verfahren, einschliesslich Prozesse und Methoden, zur Erfüllung der weiteren quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen; und
- e. die Änderungen an der Modell-Governance, mindestens seit der letzten für eine Modellprüfung der FINMA eingereichten Dokumentation der Modell-Governance.

Art. 16 Interne Modelle: Validierungsprozess und Validierungsrichtlinie

(Art. 46 Abs. 2 AVO)

¹ Versicherungsunternehmen, die im SST ein internes Modell verwenden, müssen über einen Prozess und Methoden zur Validierung des internen Modells verfügen.

² Der Validierungsprozess muss zusammen mit aus der Validierung folgenden Massnahmen sicherstellen, dass die Anforderungen aus Artikel 7 für das interne Modell erfüllt sind. Zu diesem Zweck muss im Validierungsprozess eine effektive und fachlich kompetente kritische Hinterfragung des internen Modells einschliesslich der Modell-Governance erfolgen.

³ Der Validierungsprozess muss in einer Validierungsrichtlinie dokumentiert sein.

⁴ Die Validierungsrichtlinie muss insbesondere folgende Aspekte der Validierung beschreiben und erläutern:

- a. die Übersicht über den gesamten Validierungsprozess, einschliesslich:
 - 1. der einzelnen Schritte und der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten,

2. der Frequenz für regelmässige Validierungen,
 3. dem Prozess einschliesslich Auslöser für ausserordentliche Validierungen, und
 4. dem Verfahren zur Sicherstellung, dass der Validierungsprozess in seiner Gesamtheit das interne Modell und das Risikoprofil im Umfang des internen Modells vollständig abdeckt;
- b. den Prozess und die Methoden, mit denen der Zweck und der Umfang einer einzelnen Validierung festgelegt werden (Validierungskonzept), einschliesslich:
1. der Festlegung der zu validierenden Aussagen und der dafür durchzuführenden Analysen, einschliesslich Prozesse, Validierungsinstrumente, Daten und Informationen und Experteneinschätzungen,
 2. der Festlegung der Kriterien, mit denen aus den Analyseergebnissen Folgerungen und daraus Schwächen, Mängel und Limitierungen und deren Schwere hergeleitet werden,
 3. der Festlegung, wie aus der Schwere von Schwächen, Mängeln und Limitierungen Massnahmen hergeleitet werden,
 4. der Beschreibung, wie die Schwächen, Mängel und Limitierungen der Validierung identifiziert, beurteilt und festgehalten werden, und
 5. der Beschreibung, wie eine Gesamtaussage in Bezug auf den Zweck und Umfang der Validierung hergeleitet wird;
- c. die Vorgaben an:
1. die Dokumentation einer Validierung, und
 2. die Aktualisierung der Liste der bisher identifizierten Schwächen, Mängel und Limitierungen, der zugehörigen Massnahmen mit Fristen und dem Status der Umsetzung der Massnahmen; und
- d. die zur Verfügung stehenden Validierungsinstrumente, einschliesslich Vergleich mit Erfahrungsdaten, Szenarioanalyse, Änderungsanalyse im Sinn von Artikel 12 Absatz 3 und Konsistenz der zugrundeliegenden Annahmen, sowie die Folgerungen, die sich aus dem jeweiligen Validierungsinstrument ableiten lassen.

Art. 17 Interne Modelle: Validierungsbericht

(Art. 46 Abs. 2 AVO)

¹ Der Validierungsbericht muss eine aktuelle Validierung des beantragten internen Modells dokumentieren. Diese muss eine effektive und fachlich kompetente kritische Hinterfragung des internen Modells einschliesslich der Modell-Governance und der Wahl des internen Modells gegenüber Alternativen darstellen.

² Die Validierung muss von Personen durchgeführt werden

- a. die fachlich kompetent sind, um das interne Modell kritisch zu hinterfragen; und

- b. die hinsichtlich der Möglichkeit und Motivation, das interne Modell kritisch zu hinterfragen und insbesondere Schwächen, Mängel und Limitierungen zu identifizieren, unabhängig sind.

³ Das Versicherungsunternehmen ist für die Angemessenheit der Validierung und deren korrekte Beschreibung im Validierungsbericht verantwortlich.

⁴ Der Validierungsbericht muss insbesondere folgende Aspekte beschreiben und begründen:

- a. Zweck und Umfang des validierten Modells und eindeutige Bezeichnung des validierten internen Modells;
- b. Gesamtaussage, inwieweit das beantragte interne Modell die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllt;
- c. die Personen, die die Validierung durchgeführt haben, und deren Erfüllung der Anforderungen aus Absatz 2;
- d. angewendetes Validierungskonzept nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b, wobei bei den Kriterien insbesondere auf den Vergleich mit alternativen Modellen eingegangen werden muss; und
- e. die Durchführung der Validierung: die einzelnen durchgeführten Analysen, Ergebnisse und resultierende Folgerungen, identifizierte Schwächen, Mängel und Limitierungen des internen Modells und der durchgeführten Validierung, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen aus Absatz 1, und die konkrete Herleitung der Gesamtaussage nach Buchstabe b.

Art. 18 Interne Modelle: Naturkatastrophenrisiken

(Art. 46 Abs. 2 AVO)

Bei internen Modellen für Naturkatastrophenrisiken berücksichtigt die FINMA bei der Beurteilung von Bedarfsnachweis und Genehmigungsgesuch die Bedeutung und Komplexität des Risikoprofils im Umfang des internen Modells und die Verwendung wissenschaftlich fundierter Verfahren.

Art. 19 Anpassungen an Standardmodellen

(Art. 46 Abs. 2 AVO)

Für genehmigungspflichtige Anpassungen an Standardmodellen gelten die Anforderungen der Artikel 12, 13, 14, 15 und 16 Absatz 1 und Absatz 2 sinngemäss. Bei der Beurteilung eines Genehmigungsgesuchs berücksichtigt die FINMA die quantitativen Auswirkungen und die Komplexität der Anpassungen im Vergleich zu internen Modellen.

3. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 20 Jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung

(Art. 50 Abs. 3, 5 AVO)

¹ Für die SST-Berichterstattung nach Artikel 50 Absatz 1 AVO zur jährlichen SST-Ermittlung gilt:

- a. Der Termin für die Einreichung ist der 30. April, ausser die FINMA legt einen anderen Termin fest.
- b. Die Einreichung nach dem Termin nach Buchstabe a erfordert die vorgängige Genehmigung der FINMA.

² Versicherungsgruppen können der FINMA eine gemeinsame SST-Berichterstattung für den Gruppen-SST und für die SST-Ermittlungen der SST-pflichtigen Gruppengesellschaften (Solo-SST) einreichen. In diesem Fall muss die Geschäftsleitung jeder SST-pflichtigen Gesellschaft die jeweils für sie relevanten Abschnitte unterzeichnen.

Art. 21 Meldung einer erheblichen Reduktion des SST-Quotienten

(Art. 48 Abs. 3 AVO)

Eine erhebliche Reduktion des SST-Quotienten im Sinn von Artikel 48 Absatz 3 AVO liegt vor:

- a. bei einer relativen Reduktion des SST-Quotienten seit der letzten jährlichen SST-Ermittlung oder der letzten SST-Schätzung nach einem meldepflichtigen Ereignis von zuvor über 190 % um mindestens 33 %, von zuvor 190 % oder weniger um mindestens 20 %; oder
- b. beim Unterschreiten einer Interventionsschwelle.

Art. 22 Inhalt der SST-Berichterstattung

(Art. 50 Abs. 5 AVO)

¹ Die FINMA stellt für die SST-Berichterstattung Vorlagen für die Darstellung der Daten der SST-Ermittlung (SST-Berichtsdaten) zur Verfügung, insbesondere der SST-Bilanz. Sie gibt dabei eine Mindestgranularität vor.

² Versicherungsunternehmen müssen der SST-Berichterstattung eine Liste aller eingereichten Dokumente beilegen und insbesondere folgende Elemente beschreiben und erläutern:

- a. Zusammenfassung der Risikosituation, der SST-Ermittlung und der Ergebnisse der SST-Ermittlung;
- b. SST-Ergebnisse einschliesslich SST-Bilanz zum Stichtag, risikotragendes Kapital, Zielkapital und SST-Quotient;
- c. SST-Bilanz zum Stichtag:
 1. Bilanzpositionen, enthaltene Vermögenswerte und Verpflichtungen, Abbildung im SST, und

2. wenn die SST-Bilanz selbst nicht geprüft ist: Überleitung von der geprüften Bilanz auf die SST-Bilanz, einschliesslich Ausserbilanzpositionen in der geprüften Bilanz;
- d. gemäss eigener Geschäftsplanung vorgesehene wesentliche Entwicklungen über die Einjahresperiode ab Stichtag, deren Auswirkung auf die SST-Bilanz und Abbildung im SST;
- e. Ermittlung der Werte der SST-Bilanzpositionen einschliesslich des Mindestbetrags, des risikotragenden Kapitals, des Zielkapitals und der vorgegebenen und eigenen Szenarien, wo möglich durch präzise Verweise auf Dokumente;
- f. in der konkreten SST-Ermittlung verwendete Daten und Informationen, getroffene Experteneinschätzungen und ermittelte Parameter sowie Nachweis, dass die Experteneinschätzungen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 7 erfüllen;
- g. Risikokonzentrationen sowie eigene Szenarien, deren Wahl und deren zugrundeliegende Annahmen bezogen auf die eigene Risikosituation zum Stichtag;
- h. Kapital- und Risikotransferinstrumente, einschliesslich ausgehender Rückversicherung, und deren Berücksichtigung im SST sowie risikoabsorbierende Kapitalinstrumente mit Angabe, ob sie an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden oder im SST nicht berücksichtigt werden, und Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 34 und 35 Absatz 3 AVO; und
- i. in der SST-Ermittlung nicht berücksichtigte relevante Vermögenswerte und Verpflichtungen, Bilanzpositionen und relevante Risiken sowie Nachweis, dass die Nichtberücksichtigung eine zulässige Vereinfachung nach Artikel 42 AVO darstellt.

³ Die Informationen aus Absatz 2 sind, soweit möglich, zu ergänzen durch einen kommentierten Vergleich mit den entsprechenden Informationen der letzten jährlichen SST-Berichterstattung, der insbesondere eine Überleitung der SST-Bilanzen ermöglicht und die Treiber der Änderungen erläutert.

⁴ Die Versicherungsunternehmen müssen in der SST-Berichterstattung:

- a. alle der FINMA nicht zur Genehmigung vorgelegten Anpassungen an Standardmodellen und Änderungen an internen Modellen seit dem Stichtag der letzten von der FINMA akzeptierten jährlichen SST-Berichterstattung auflisten, beschreiben und erläutern; und
- b. die quantitativen Auswirkungen dieser Anpassungen und Änderungen auf die aktuellen SST-Ergebnisse gegenüber dem Modell ohne diese Anpassungen und Änderungen darstellen, einschliesslich der wichtigsten Treiber der Auswirkungen.

⁵ Sie müssen für die Anpassungen und Änderungen nach Absatz 4 die entsprechenden Dokumentationen aktualisieren.

⁶ Sie müssen in der SST-Berichterstattung:

- a. das aktuell angeordnete oder zur Verwendung genehmigte SST-Modell bezeichnen, mit Verweis auf die relevanten Dokumente, und dessen Verwendung in der SST-Ermittlung bestätigen;
- b. die Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen bestätigen, insbesondere die Anforderungen aus Artikel 7;
- c. bei Durchführung der vollständigen oder teilweisen SST-Ermittlung durch Dritte: die Überprüfung dieser Ermittlung anlässlich der Erstellung der jährlichen SST-Berichterstattung und die Dokumentation dieser Überprüfung nachweisen.

4. Abschnitt: Fachliche Anforderungen sowie Berücksichtigung der SST-Ergebnisse und -Erkenntnisse

Art. 23 Fachliche Anforderungen an Geschäftsleitung und Verwaltungsrat
(Art. 14 und 46 Abs. 2 AVO)

Geschäftsleitung und Verwaltungsrat müssen über ein hinreichendes Verständnis verfügen über:

- a. die SST-Ergebnisse und die wesentlichen Risiken und Risikotreiber des Versicherungsunternehmens in Bezug auf den SST;
- b. Zweck, Geltungsbereich, Grundzüge, Schwächen, Mängel und Limitierungen des verwendeten Modells insbesondere in Bezug auf die Risikosituation des Versicherungsunternehmens; und
- c. bei Verwendung eines internen Modells: die Gründe für die gewählte Ausgestaltung.

Art. 24 Fachliche Anforderungen bei Verwendung eines internen Modells
(Art. 46 Abs. 2 AVO)

Die Personen, die für die Entwicklung, Validierung oder Anwendung eines internen Modells im Versicherungsunternehmen verantwortlich oder zuständig sind, müssen ein gründliches Verständnis dieses internen Modells haben, insbesondere:

- a. der zugrundeliegenden Theorie und der zugrundeliegenden Annahmen;
- b. der Schwächen, Mängel und Limitierungen und des Geltungsbereichs.

Art. 25 Berücksichtigung der SST-Ergebnisse und -Erkenntnisse bei Verwendung eines internen Modells
(Art. 46 Abs. 2 AVO)

Bei Verwendung eines internen Modells müssen die Versicherungsunternehmen die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem internen Modell und dessen Limitierungen in folgenden Bereichen berücksichtigen:

- a. in den Entscheidungsprozessen von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat; und

- b. im Risikomanagement einschliesslich der Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs nach Artikel 96a AVO.

2. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen

1. Abschnitt: Lebensversicherung: Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Art. 26 Grundsätze für die Bemessung der versicherungstechnischen Rückstellungen

(Art. 16 VAG, Art. 54 AVO)

¹ Für die Lebensversicherung sind die Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen so festzulegen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist.

² Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen mindestens so bemessen sein, dass die eintretenden Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit einem geeigneten Anlageportfolio in der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen mit ausreichender Sicherheit bedeckt werden können.

Art. 27 Vorsichtigkeit der Annahmen und Methoden

(Art. 16 VAG, Art. 54 AVO)

¹ Die Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen nach vorsichtigen Prinzipien festgelegt werden und Sicherheitsmargen vorsehen. Die Unsicherheit der Methoden muss in angemessener Weise berücksichtigt werden.

² Die Annahmen umfassen insbesondere die biometrischen Grundlagen, die relevanten Kapitalmarktparameter, die technischen Zinsen, das Stornoverhalten, das Verhalten zur Ausübung von Optionen und Garantien, den Ausgleich von Schwankungen, die Überschüsse bei überschussberechtigten Verträgen, die zukünftig erwarteten Kosten für Verwaltung und Betreuung und die relevanten Managementregeln.

³ Bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen muss die Möglichkeit einer sich auf das Versicherungsunternehmen sehr ungünstig auswirkenden Verhaltensänderung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer oder der Versicherten angemessen berücksichtigt werden, insbesondere wenn der Wert der Verpflichtungen stark von deren Verhalten abhängt.

⁴ Für die versicherungstechnischen Rückstellungen bei Vertragsbeginn muss eine besonders ungünstige mögliche Entwicklung berücksichtigt werden.

Art. 28 Angemessenheit der Annahmen und Methoden

(Art. 54 AVO)

¹ Die Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen der Komplexität der Verpflichtungen Rechnung tragen.

² Die Angemessenheit der Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen muss pro zugrundeliegendem Versicherungsprodukt beurteilt und sichergestellt werden.

Art. 29 Verwendete Daten
(Art. 54 AVO)

¹ Die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen muss auf zum Bilanzstichtag aktuellen Versicherungsbeständen basieren.

² Die zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen benützten Daten müssen für den jeweiligen Bilanzstichtag adäquat sein.

Art. 30 Bestimmungsgrundlage
(Art. 54 AVO)

¹ Basis für die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind Projektionen der Zahlungsströme der entsprechenden Versicherungsverträge.

² Die Projektionen müssen sämtlichen Eigenschaften des zugrundeliegenden Versicherungsproduktes und insbesondere möglichen Wahlrechten der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer in angemessener Weise Rechnung tragen.

Art. 31 Versicherungstechnische Rückstellungen bei anteilgebundenen
Lebensversicherungen
(Art. 54 AVO)

¹ Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen bestimmen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen für Verträge oder Teile von Verträgen, deren Leistungen genau dem Wert eines vertraglich festgelegten und vom Versicherungsunternehmen gehaltenen Bestandes an Aktiven entsprechen, nach dem Wert dieser Aktiven in der aufsichtsrechtlichen Jahresrechnung.

² Für weitere Verpflichtungen müssen gesonderte versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden.

Art. 32 Optionen und Garantien
(Art. 54 AVO)

Bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen alle materiell relevanten Optionen und Garantien berücksichtigt werden.

Art. 33 Versicherungsprodukte mit komplexen Finanzverpflichtungen
(Art. 54 AVO)

Enthalten Versicherungsprodukte komplexe Finanzverpflichtungen, so müssen diese in geeigneter Weise in der Bestimmung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Art. 34 Nicht getilgte Abschlusskosten und Zillmerung
(Art. 54 und Art. 65 Abs. 1 AVO)

¹ Bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen darf kein Abzug für die noch nicht getilgten Abschlusskosten vorgenommen werden.

² Abweichend von Absatz 1 gelten für die versicherungstechnischen Rückstellungen, für welche die Zillmerung nach Artikel 65 Absatz 1 AVO zulässig ist, die örtlichen Regeln zur Zillmerung.

Art. 35 Abwicklung nach Einstellung des Neugeschäfts
(Art. 54 AVO)

¹ Bei der Abwicklung eines Versicherungsunternehmens oder eines grossen Teilbestandes nach Einstellung des Neugeschäfts (*Run-Off*) ist bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen insbesondere den allfällig wachsenden Kostenfaktoren und der abnehmenden Risikodiversifikation Rechnung zu tragen.

² Die FINMA kann im Einzelfall den Rahmen für den Rückstellungsbedarf festlegen.

Art. 36 Unfall- und Krankenversicherung
(Art. 54 AVO)

Betreibt ein Versicherungsunternehmen neben der Lebensversicherung auch die Kranken- und Unfallversicherung, so werden die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese beiden Zweige nach den Artikeln 41–53 bestimmt.

2. Abschnitt: Lebensversicherung: Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Art. 37 Grundsatz
(Art. 16 VAG, Art. 54 AVO)

¹ Mindestens einmal im Jahr zum Bilanzstichtag muss das Versicherungsunternehmen prüfen, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind.

² Der Prüfung müssen aktuelle vorsichtige Annahmen und Methoden zugrunde gelegt werden.

³ Für Produkte mit einem komplexen Bewirtschaftungskonzept muss das Versicherungsunternehmen zusätzlich prüfen, ob das Bewirtschaftungskonzept tatsächlich kontinuierlich angewendet wird und so funktioniert, wie in der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen angenommen.

Art. 38 Aufteilung in Teilbestände
(Art. 16 und 30a VAG, Art. 54 AVO)

¹ Bei der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist der Bestand zumindest in die Teilbestände nach Anhang 1 aufzuteilen.

² Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen pro Teilbestand ausreichend sein.

³ Ein Bestand von nicht unerheblicher Grösse innerhalb dieser Teilbestände muss als separater Teilbestand betrachtet werden, wenn seine versicherungstechnischen Rückstellungen über eine längere Zeit wesentlich unter den ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen liegen.

⁴ Nimmt das Versicherungsunternehmen Erleichterungen für Versicherungsverträge mit professionellen Versicherungsnehmern in Anspruch, so dürfen in den Teilbeständen, die diese Versicherungsverträge enthalten, keine Versicherungsverträge sein, für die solche Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 39 Verfahren bei nicht ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen

(Art. 16 VAG, Art. 54 AVO)

Sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für einen Teilbestand nicht ausreichend, müssen sie sofort durch zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen verstärkt werden, bis sie ausreichend sind. Vorbehalten bleibt Artikel 62 Absatz 1 AVO.

Art. 40 Bildung und Auflösung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO

(Art. 54 Abs. 4 und Art. 55 Bst. c AVO)

¹ Die Regeln zur Bildung und zur Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO müssen einen schwankungsarmen Verlauf der versicherungstechnischen Rückstellungen begünstigen.

² Die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO muss der FINMA vorgängig mitgeteilt werden.

3. Abschnitt: Schadenversicherung

Art. 41 Allgemeines

(Art. 54 AVO)

¹ Für die Schadenversicherung sind die versicherungstechnischen Rückstellungen sowohl brutto ohne Berücksichtigung der Forderungen aus Rückversicherungsverträgen als auch netto mit Berücksichtigung der Forderungen aus Rückversicherungsverträgen zu bestimmen.

² Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach aktuariell anerkannten Prinzipien zu bestimmen.

Art. 42 Gesonderte Versicherungsbestände

(Art. 54 AVO)

Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gesondert gebildet und bewirtschaftet werden für die Versicherungsbestände betreffend:

- a. die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer, für die das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen nach Artikel 30a VAG in Anspruch nimmt;
- b. die aktive Rückversicherung.

Art. 43 Prämienüberträge
(Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. a AVO)

¹ Die Prämienüberträge per Stichtag umfassen den Prämienanteil, welcher der Zeitperiode nach dem Stichtag zuzurechnen ist.

² Sie dürfen nicht mit noch nicht amortisierten Abschlusskosten verrechnet werden.

Art. 44 Schadenrückstellungen
(Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. b AVO)

¹ Die Schadenrückstellungen per Stichtag sind eine Schätzung der nach dem Stichtag anfallenden Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten für alle vor dem Stichtag eingetretenen Schadenfälle. Dazu gehören:

- a. die per Stichtag pendenten Schadenfälle;
- b. die per Stichtag noch nicht gemeldeten Schadenfälle;
- c. die Wiedereröffnungen der per Stichtag bereits erledigten Schadenfälle.

² Zu berücksichtigen sind dabei:

- a. die Schadenbearbeitungskosten, die den einzelnen Schadenfällen direkt zuweisbar sind; und
- b. die Schadenbearbeitungskosten, die nicht den einzelnen Schadenfällen direkt zuweisbar sind.

³ Die internen Regeln für die Erfassung, Änderung und Auflösung der Rückstellungen für Einzelschadenfälle (*case reserves*) im Rahmen der Schadenabwicklung müssen für die Bestimmung der Schadenrückstellungen zweckmässig sein.

⁴ Für die Bestimmung der Schadenrückstellungen dürfen die Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten nicht diskontiert werden.

⁵ Die Schadenrückstellungen dürfen weder vorsichtig noch unvorsichtig sein. Insbesondere dürfen sie keine bewussten Verstärkungen enthalten.

Art. 45 Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen
(Art. 54 und 69 AVO)

¹ Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen müssen gebildet werden für alle Versicherungsbestände, ausgenommen die Versicherungsbestände betreffend:

- a. die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer, für die das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen nach Artikel 30a VAG in Anspruch nimmt;
- b. die aktive Rückversicherung.

² Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen müssen so bemessen sein, dass sie folgenden Unsicherheiten ausreichend Rechnung tragen:

- a. den Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b. den Unsicherheiten infolge der im Schadensgeschehen inhärenten Zufallsschwankungen.

³ Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen dürfen nur zur Abdeckung von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet werden.

⁴ Die Absätze 2 und 3 sind ebenfalls anwendbar, wenn Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen für die Versicherungsbestände gebildet werden, betreffend:

- a. die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer, für die das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen nach Artikel 30a VAG in Anspruch nimmt;
- b. die aktive Rückversicherung.

Art. 46 Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung

(Art. 54 und 69 Abs. 2 AVO)

Die Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung gemäss Artikel 69 Absatz 2 AVO müssen auch für das Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern, für welche das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen nach Artikel 30a VAG in Anspruch nimmt, gebildet werden.

Art. 47 Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen

(Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. e AVO)

Die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen per Stichtag umfassen den Anteil der nach dem Stichtag auszubezahlenden Überschüsse, welcher der Zeitperiode vor dem Stichtag zugerechnet werden muss.

Art. 48 Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten nach dem UVG

(Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. f AVO)

¹ Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁵ über die Unfallversicherung (UVG) sind nach den Rechnungsgrundlagen nach Artikel 108 der Verordnung vom 20. Dezember 1982⁶ über die Unfallversicherung zu bestimmen.

² Die Rückstellungen nach Artikel 90 Absatz 3 UVG zur Finanzierung des infolge einer Änderung der vom Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen erforderlichen zusätzlichen Rentendeckungskapitals gehören zu den versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten.

⁵ SR 832.20

⁶ SR 832.202

³ Die Rückstellungen für Teuerungszulagen nach Artikel 90a Absatz 2 UVG entsprechen den Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zur Sicherung künftiger Renten. Sie gehören ebenfalls zu den versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten.

Art. 49 Versicherungstechnische Rückstellungen für andere Renten als solche nach dem UVG
(Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. f AVO)

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten, die nicht unter Artikel 48 Absatz 1 fallen, müssen nach den folgenden Prinzipien bestimmt werden:

- a. Sie umfassen per Stichtag die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht.
- b. Die Zahlungen enthalten die Teuerungszulagen für diejenigen Renten, die der Teuerung anzupassen sind.
- c. Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten dürfen nicht tiefer sein als diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikolosen Zinskurve ergeben. Abweichungen von diesem Prinzip sind zu begründen.

Art. 50 Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen erforderlich sind
(Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. g AVO)

Das Versicherungsunternehmen muss den Zweck aller übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen erforderlich sind, umschreiben.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

Art. 51 Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen pro Versicherungsprodukt
(Art. 54 AVO)

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden.

Art. 52 Alterungsrückstellungen
(Art. 54 und 69 Abs. 1 Bst. d AVO)

¹ Findet in einem Versicherungsprodukt eine zeitliche Umverteilung statt, so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.

² Den Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden sowie beim Schadensgeschehen muss durch angemessene Sicherheitsmargen Rechnung getragen werden, sofern diese Unsicherheiten nicht bereits durch die Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen ausreichend berücksichtigt werden.

Art. 53 Auflösung und Verwendung von nicht mehr benötigten
versicherungstechnischen Rückstellungen
(Art. 154a AVO)

¹ Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen müssen aufgelöst und zugunsten der Versicherten verwendet werden, die diese Rückstellungen finanziert haben.

² Ist eine Verteilung dieser Mittel nach diesem Grundsatz nicht möglich, so müssen sie nach sachlogischen Kriterien zugunsten eines Teilbestandes oder des gesamten Versichertenbestandes in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung verwendet werden.

³ Die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen muss von der FINMA bewilligt werden.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Rückversicherung

Art. 54 Versicherungstechnische Rückstellungen für die Rückversicherung
(Art. 54 AVO)

¹ Für die versicherungstechnischen Rückstellungen betreffend die Rückversicherung von Versicherungsverträgen sind die Artikel 38, 40 und 51–53 nicht anwendbar.

² Die übrigen Bestimmungen der Artikel 26–50 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 55 Proportionales und nicht proportionales Geschäft
(Art. 54 AVO)

¹ Im proportionalen Rückversicherungsgeschäft müssen die vom Zedenten übernommenen versicherungstechnischen Rückstellungen sorgfältig überprüft werden.

² Im nicht proportionalen Rückversicherungsgeschäft müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen durch den Rückversicherer berechnet werden.

6. Abschnitt: Dokumentation der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen

(Art. 54 Abs. 3 und 4 AVO)

Art. 56

¹ Die Dokumentation nach Artikel 54 Absatz 3 AVO muss mindestens einmal jährlich erstellt werden. Sie enthält insbesondere:

- a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;
- b. eine Beurteilung, ob die im Geschäftsplan enthaltenen Bestimmungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen eingehalten sind;
- c. die wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;
- d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung.

² Die FINMA kann die Dokumentation zur Beilage zum Aufsichtsbericht nach Artikel 25 VAG erklären und Anforderungen nach dessen Absatz 2 festlegen.

3. Kapitel: Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Art. 57 Berücksichtigung des Überschussfonds im Sollbetrag des gebundenen Vermögens in der Lebensversicherung
(Art. 54 Abs. 4 und 56 Abs. 1 Bst. a AVO)

In der Lebensversicherung gehört nur der Teil des Überschussfonds zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a AVO, dessen Ausschüttung aus vertraglichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen in jedem Fall gewährleistet werden muss.

Art. 58 Zuschlag nach Artikel 18 VAG
(Art. 18 VAG)

Der Zuschlag nach Artikel 18 VAG beträgt:

- a. in der Lebensversicherung: 1 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a AVO abzüglich desjenigen Teils der Rückstellungen für anteilgebundene oder an interne Anlagebestände gebundene Versicherungsverträge, der dem Wert der unter den Verträgen gehaltenen Anlagen entspricht, deren Risiko vollständig durch die Versicherungsnehmerinnen und die Versicherungsnehmer getragen wird;
- b. in der Schadenversicherung: 4 Prozent der Summe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a und b AVO abzüglich der Schwankungsrückstellungen der Kreditversicherung, mindestens aber 100 000 Franken.

Art. 59 Bestimmung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens
(Art. 71 AVO)

¹ Unter aktuellen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 71 Absatz 1 AVO sind die versicherungstechnischen Rückstellungen zu verstehen, die das

Versicherungsunternehmen bestimmen würde, wenn es zu diesem Zeitpunkt einen Rechnungsabschluss erstellen würde.

² Wird unterjährig nach Artikel 71 Absatz 2 AVO eine fundierte Schätzung durchgeführt, so muss diese vorsichtig sein.

³ Das Versicherungsunternehmen legt die Kriterien fest, nach denen eine Neuberechnung des Sollbetrags zwischen zwei Rechnungsabschlüssen erfolgen muss. Dabei müssen ungünstige Ereignisse und Entwicklungen, die einen Einfluss auf den Sollbetrag haben, angemessen berücksichtigt werden.

4. Kapitel: Gebundenes Vermögen

Art. 60 Mit einem Gegenparteirisiko behaftete Werte: Bonitätseinstufung
(Art. 69a und 79 Abs. 4 AVO)

¹ Sollen mit einem Gegenparteirisiko behaftete Werte einem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, so muss im Sinne von Artikel 69a AVO insbesondere die Bonität dieser Werte von den Versicherungsunternehmen beurteilt und laufend überwacht und dies entsprechend dokumentiert werden.

² Hierzu muss jeder mit einem Gegenparteirisiko behaftete Wert in eine der folgenden Bonitätsstufen eingestuft werden:

- a. Bonitätsstufe 1 (*Highest Grade*): Anlage höchster Bonität;
- b. Bonitätsstufe 2 (*High Grade*): sichere Anlage, bei der das Ausfallrisiko vernachlässigbar ist;
- c. Bonitätsstufe 3 (*Upper Medium Grade*): sichere Anlage, sofern kein unvorhergesehenes Ereignis die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigt;
- d. Bonitätsstufe 4 (*Lower Medium Grade*): durchschnittlich gute Anlage;
- e. Bonitätsstufe 5: alle Anlagen, die die Voraussetzungen für eine Einstufung in eine der Bonitätsstufen 1–4 nicht erfüllen.

³ Neben der Bonität des Schuldners sind bei der Einstufung eines Wertes in die Bonitätsstufen allfällige besondere Eigenschaften des Wertes zu berücksichtigen.

Art. 61 Mit einem Gegenparteirisiko behaftete Werte: Methoden und Grundsätze der Einstufung
(Art. 69a und 79 Abs. 4 AVO)

¹ Für die Einstufung der mit einem Gegenparteirisiko behafteten Werte in die Bonitätsstufen darf das Versicherungsunternehmen einzig verwenden:

- a. Ratings von Ratingagenturen, die die FINMA anerkannt hat;
- b. eigene Bonitätseinschätzungen.

² Betreffend die Anerkennung von Ratingagenturen gilt Artikel 6 Absätze 1–3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012⁷ sinngemäss.

³ Verwendet ein Versicherungsunternehmen Ratings anerkannter Ratingagenturen, so muss es im Rahmen einer Sorgfaltsprüfung beurteilen, ob das jeweilige Rating der Einschätzung der Bonität angemessen ist.

⁴ Weder die Sorgfaltsprüfung noch die Verwendung eigener Bonitätseinschätzungen dürfen zu einer gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur günstigeren Einstufung führen. Hat der Wert ein gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur höheres Risikoprofil, so muss er entsprechend in eine schlechtere Bonitätsstufe eingestuft werden.

⁵ Die Nutzung sowohl von Ratings anerkannter Ratingagenturen wie auch von eigenen Bonitätseinschätzungen darf nicht selektiv erfolgen, sondern muss in einer konsistenten Art und Weise geschehen.

Art. 62 Mit einem Gegenparteirisiko behaftete Werte: eigene Bonitätseinschätzungen

(Art. 69a und 79 Abs. 4 AVO)

¹ Eigene Bonitätseinschätzungen müssen folgenden Voraussetzungen genügen:

- a. Sie werden in eigener Verantwortung nach nachvollziehbaren Kriterien erstellt.
- b. Sie stellen die Beurteilung des Ausfallrisikos aus Sicht des Versicherungsunternehmens dar.
- c. Herangezogene Informationsquellen werden in Bezug auf die Art ihres Zustandekommens, ihre Objektivität und ihre Verlässlichkeit kritisch überprüft.
- d. Sie werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- e. Die Prozesse zu ihrer Erstellung und Nutzung sind dokumentiert.

² Die Auslagerung des Prozesses zur Erstellung eigener Bonitätseinschätzungen muss nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j VAG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 VAG der FINMA gemeldet werden. Das Versicherungsunternehmen behält die Verantwortung für die Qualität der Bonitätseinschätzungen.

Art. 63 Begrenzung der Anrechnungswerte im Rahmen von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AVO

(Art. 79 Abs. 2 Bst. c und 83 AVO)

Der Anrechnungswert aller direkten oder indirekten Anlagen, die im Rahmen von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AVO einem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, ist auf 30 % des Sollbetrags begrenzt.

Art. 64 Begrenzung der Fremdwährungsrisiken

(Art. 79 Abs. 2 und 83 AVO)

Werden nach Artikel 79 Absatz 2 AVO einem gebundenen Vermögen Anlagen in anderen Währungen zugewiesen als jenen, in denen die Verpflichtungen der durch das gebundene Vermögen sichergestellten Versicherungsverträge bestehen (Referenzwährung), so müssen die Fremdwährungsrisiken angemessen begrenzt werden.

Art. 65 Derivate: Deckungspflicht

(Art. 100 AVO)

Zur Vermeidung von einer Hebelwirkung auf das gebundene Vermögen oder von ungedeckten Verpflichtungen muss das Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Derivate dauernd durch geldnahe Mittel beziehungsweise vorhandene Basiswerte gedeckt sind.

Art. 66 Derivate: Deckung bei engagementerhöhenden Derivaten

(Art. 100 AVO)

¹ Engagementerhöhende Derivate müssen dauernd durch geldnahe Mittel im Umfang des Basiswertäquivalents gedeckt sein.

² Als geldnahe Mittel gelten:

- a. Bankguthaben und Forderungen aus Pensionsgeschäften mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten;
- b. Geldmarktinstrumente;
- c. kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d. Forderungswertpapiere und -rechte mit sehr guter Liquidität, deren Emittent oder Garant mindestens die Bonitätsstufe 2 aufweisen;
- e. Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit Derivaten mit symmetrischem Auszahlungsprofil abgesichert sind (synthetische Liquidität).

Art. 67 Derivate: Deckung bei engagementreduzierenden Derivaten

(Art. 100 AVO)

¹ Engagementreduzierende Derivate müssen dauernd mit den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten im Umfang des Basiswertäquivalents gedeckt sein.

² Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, der den folgenden Anforderungen entspricht:

- a. Er wird von einer externen unabhängigen Stelle berechnet.
- b. Er ist für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ.
- c. Zwischen dem Index und diesen Anlagen besteht eine adäquate Korrelation.

Art. 68 Derivate: Berechnung des Basiswertäquivalents
(Art. 100 AVO)

Bei der Berechnung des Basiswertäquivalents gelten folgende Grundsätze:

- a. Es ist der Verkehrswert des Basiswerts zugrunde zu legen. Es kann auch der Nominalwert oder bei Finanzterminkontrakten der börsentäglich ermittelte Terminpreis zugrunde gelegt werden, sofern dies zu einer konservativeren Ermittlung führt.
- b. Es sind die aktuellen Wechselkurse zugrunde zu legen.
- c. Bei einem Währungsderivat, das aus zwei Vertragsseiten besteht, die beide nicht in der Referenzwährung des gebundenen Vermögens zu erfüllen sind, sind beide Vertragsseiten einzubeziehen.
- d. Das Delta ist bei der Berechnung des Basiswertäquivalents zu berücksichtigen. Wird das Delta nicht berechnet, so muss ein Delta von eins eingesetzt werden.

Art. 69 Derivate: Ermittlung des Engagements
(Art. 100 AVO)

¹ Zur Ermittlung des Engagements (*Exposure*) aus Derivaten ist der Anrechnungsbetrag der einzelnen Derivate zu ermitteln. Anrechnungsbetrag ist das Basiswertäquivalent.

² Zur Ermittlung des Engagements dürfen gegenläufige Positionen in Derivaten mit dem gleichen Basiswert ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden, wenn:

- a. das Derivat-Geschäft einzig zum Zweck abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren; und
- b. dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden.

³ Effektenleihen und Pensionsgeschäfte sind bei der Berechnung des Gesamtengagements zu berücksichtigen, sofern sie durch Wiederanlage von Sicherheiten eine Hebelwirkung zur Folge haben könnten. Im Falle der Wiederanlage von Sicherheiten in Finanzanlagen, die eine höhere Rendite als den risikofreien Zinssatz aufweisen, muss bei der Berechnung des Gesamtengagements bei Barsicherheiten (*cash collateral*) der erhaltene Betrag angerechnet werden.

Art. 70 Derivate: Berichterstattung
(Art. 109 AVO)

¹ Der Bericht muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kennzahlen, die genutzt werden, um die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken zu beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in die Berichterstattung einzubeziehen;
- b. Kriterien, anhand derer über den Einsatz oder die Fortführung der jeweiligen Derivatestrategie entschieden wird;

- c. für alle Derivatestrategien:
 - 1. Laufzeit der Kontrakte,
 - 2. Entwicklung der erhaltenen und gestellten Sicherheiten,
 - 3. Angabe, inwieweit es sich um standardisierte Kontrakte handelt,
 - 4. Angabe, inwieweit das Versicherungsunternehmen von einer oder wenigen Gegenparteien abhängig ist, und
 - 5. Angabe, wie das Versicherungsunternehmen die Risiken, dass Absicherungen etwa im Fall finanzieller Schwierigkeiten nicht wie vorgesehen am Ende ihrer Laufzeit durch andere Absicherungen ersetzt werden können, beurteilt, bewertet, überwacht, steuert und in die Berichterstattung einbezieht;
- d. Angabe, ob Absicherungsstrategien, soweit solche bestehen, mit Basisrisiken verbunden sind und wie das Unternehmen vorgeht, um diese zu beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in die Berichterstattung einzubeziehen;
- e. Angabe des Niveaus, auf welchem eine Absicherung besteht, einschliesslich allfälliger unterjähriger Anpassungen.

² Dem Bericht ist ein Verzeichnis der Deckungswerte in elektronischer Form für jedes betroffene gebundene Vermögen beizufügen.

Art. 71 Einanlegerfonds

Bei Einanlegerfonds müssen die Direktanlagen des Fondsvermögens nach Artikel 83 ausgewiesen werden.

Art. 72 Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Grundsätze

(Art. 75 AVO)

¹ Die Effektenleihe (*Securities Lending*) und das Pensionsgeschäft dürfen die Sicherheit des gebundenen Vermögens nicht gefährden.

² Zum Pensionsgeschäft gehören Repogeschäfte und Reverse-Repogeschäfte.

³ Vor Einsatz derartiger Geschäfte müssen die Versicherungsunternehmen dokumentieren, wie sie die damit verbundenen speziellen Risiken beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in ihre Berichterstattung einbeziehen wollen.

Art. 73 Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Anforderungen

(Art. 75 AVO)

Sollen Werte eines gebundenen Vermögens in die Effektenleihe oder das Pensionsgeschäft einbezogen werden, so gilt Folgendes:

- a. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen auf täglicher Basis eine vollumfängliche Besicherung durch die Gegenpartei des Versicherungsunternehmens vorsehen.
- b. Es muss gewährleistet sein, dass die durch die Gegenpartei zu stellenden Sicherheiten ausschliesslich Werte sind, die nach Artikel 79 AVO für das gebundene Vermögen geeignet sind.

- c. Die Sicherheitsleistung muss in einer Form erfolgen, die gewährleistet, dass Sicherheiten den Anforderungen für eine Zuweisung zum gebundenen Vermögen genügen. Die Sicherheiten müssen täglich bewertbar und handelbar sein und dürfen nicht von der Gegenpartei ausgegeben worden sein oder sich auf diese beziehen.
- d. Erhaltene Sicherheiten müssen dem betreffenden gebundenen Vermögen zugewiesen werden, bleiben aber aufgrund der Rückgabeverpflichtung bei der Ermittlung des Anrechnungswerts unberücksichtigt.
- e. Verpflichten sich Versicherungsunternehmen im Rahmen der Geschäfte zur Leistung von Sicherheiten, so ist zu gewährleisten, dass die zu stellenden Sicherheiten den Wert der eingegangenen Verpflichtungen nicht übersteigen und dieser Wert bei der Ermittlung des Anrechnungswerts in Abzug gebracht wird.
- f. Im Fall der Effektenleihe ist den möglichen Qualitätsunterschieden zwischen den ausgeliehenen und den erhaltenen Wertschriften durch eine geeignete Überbesicherung zugunsten des Versicherungsunternehmens Rechnung zu tragen.
- g. Repogeschäfte sind zulässig zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs. Reverse-Repogeschäfte sind zulässig zur kurzfristigen besicherten Anlage überschüssiger Liquidität.

Art. 74 Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Begrenzungen
(Art. 75 AVO)

¹ Der Umfang der in die Effektenleihe einbezogenen Werte des gebundenen Vermögens ist auf 10 % des Sollbetrags begrenzt.

² Der Umfang der in Repogeschäfte und Reverse-Repogeschäfte einbezogenen Werte des gebundenen Vermögens ist auf 10 % des Sollbetrags begrenzt. Eine kurzfristige Überschreitung bis maximal 20 % des Sollbetrags ist zulässig, sofern das Versicherungsunternehmen den kurzfristigen Liquiditätsbedarf darlegen kann. Anschliessend muss innert zwölf Monaten eine Rückführung auf 10 % erfolgen.

Art. 75 Strukturierte Produkte
(Art. 88 Abs. 3 AVO)

¹ Bei strukturierten Produkten, die eine Zerlegung in Komponenten erlauben, sind die einzelnen Komponenten bei den Begrenzungen der jeweiligen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

² Bei strukturierten Produkten, die keine Zerlegung in Komponenten erlauben, erfolgt Festlegung von Umfang und Rahmenbedingungen für die Anrechnung von strukturierten Produkten zusammen mit dem erforderlichen Genehmigungsverfahren im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 AVO unter Beachtung der Besonderheiten der betreffenden Produkte.

Art. 76 Immobilien: Ermittlung des Marktwerts

(Art. 90 AVO)

- ¹ Das Versicherungsunternehmen ermittelt jährlich einen Marktwert sämtlicher Immobilien und Grundstücke.
- ² Als Marktwert einer Immobilie gilt der Betrag, zu dem das Objekt zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Marktteilnehmern in einer marktüblichen Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft beziehungsweise gekauft werden könnte.
- ³ Die eingesetzte Bewertungsmethode muss für die Ermittlung des Marktwerts geeignet sein und marktüblichen Standards der Immobilienbewertung entsprechen.
- ⁴ Jede Immobilie muss mit ihrem individuellen Marktwert bewertet werden (Prinzip der Einzelbewertung). Dies gilt auch für Immobilien in einem Immobilienportfolio.
- ⁵ Die Immobilien müssen, unter Berücksichtigung des jeweils geeigneten Verfahrens für die Ermittlung des Marktwertes, in Gruppen vergleichbarer Immobilien eingeteilt werden und für jede Gruppe muss die jeweilige Bewertungsmethode konsequent und kontinuierlich angewendet werden (Prinzip der Bewertungskontinuität).
- ⁶ Sind Werte verfügbar, die nach den «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB)⁸, den «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board (FASB)⁹ oder nach den Bestimmungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung «Swiss GAAP FER»¹⁰ ermittelt und geprüft wurden, und die einem Marktwert nach den Absätzen 1–4 entsprechen, so sind diese Werte zu verwenden.

Art. 77 Immobilien: Überprüfung des Marktwerts

(Art. 90 AVO)

- ¹ In einem Rhythmus von maximal 10 Jahren sind alle Immobilien zur Überprüfung der angesetzten Marktwerte gestaffelt mindestens einmal vollständig durch eine Immobilienschätzerin oder einen Immobilienschätzer zu schätzen. Die Schätzung muss einen Augenschein vor Ort einschliessen, auf der Fachexpertise der Schätzerin oder des Schätzers beruhen und neutral erfolgen.
- ² Das Versicherungsunternehmen muss den Überprüfungsprozess dokumentieren und sicherstellen, dass Erkenntnisse aus den Überprüfungsschätzungen bei der Bewertung der einzelnen Objekte beziehungsweise der Festlegung der Modellparameter einbezogen werden.
- ³ Gibt es Hinweise darauf, dass deutliche Marktbewegungen in den verwendeten Bewertungsmethoden nicht oder nicht genügend widerspiegelt werden, so kann die FINMA auch in kürzerer Frist eine Neubewertung des Portfolios oder eines Teilportfolios verlangen.

⁸ www.ifrs.org

⁹ www.fasb.org

¹⁰ Die Empfehlungen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Hans-Huber-Strasse 4, 8002 Zürich; www.verlagskv.ch

5. Kapitel:

Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt:

Aufnahme der Versicherungstätigkeit eines ausländischen Versicherungsunternehmens

(Art. 15 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 VAG)

Art. 78 Höhe der Kautions

¹ Für die Lebensversicherung beträgt die Kautions, die ein ausländisches Versicherungsunternehmen hinterlegen muss, mindestens:

- a. 600 000 Franken für die Versicherungszweige A1–A6, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b. 450 000 Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.3, A2.4, A2.6 und A7, sofern keine Kapital-, Zins- oder Langlebigkeitsgarantie gewährt wird, sowie für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung in der Rechtsform einer Genossenschaft betreiben.

² Für die Schadensversicherung beträgt die Kautions maximal 5 % der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Schweizer Geschäft, mindestens aber:

- a. 280 000 Franken für den Versicherungszweig B14;
- b. 80 000 Franken für die Versicherungszweige B10–B13 sowie B15;
- c. 60 000 Franken für die Versicherungszweige B1–B8, B16 und B18;
- d. 40 000 Franken für die Versicherungszweige B9 und B17.

³ Die FINMA verfügt im Rahmen der Bewilligung den Bruchteil der versicherungstechnischen Rückstellungen, der als Kautions nach Absatz 2 hinterlegt werden muss.

Art. 79 Verwahrungsort und anrechenbare Vermögenswerte

¹ Das ausländische Versicherungsunternehmen hinterlegt für den Betrieb der Versicherungszweige gemäss Art. 78 Absätze 1 und 2 bei einer von der FINMA bezeichneten Stelle als Kautions Vermögenswerte nach Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c AVO.

2. Abschnitt: Verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar

Art. 80 Aufgaben (Art. 24 VAG)

¹ Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar trägt die Verantwortung für die Angaben zu den Rückstellungen im Geschäftsplan nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d VAG und Artikel 54 Absatz 3 AVO.

² Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife.

³ Sie oder er erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung respektive den Generalbevollmächtigten. Hierzu beschafft sie oder er sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.

⁴ Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber den Angaben im letzten Bericht informiert die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar die Geschäftsleitung umgehend.

⁵ Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft jeweils den Bedarf einer direkten Information des Verwaltungsrates.

Art. 81 Inhalt des Berichtes

(Art. 24 VAG)

¹ Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen des Versicherungsunternehmens aus aktuarieller Sicht dar. Er berücksichtigt namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.

² Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.

³ Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;
- b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen eingehalten sind;
- c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und der Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;
- d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;
- e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine risikogerechte Tarifierung vorliegt;
- f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken, der finanziellen Risiken der Anlagen sowie der Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen;

- g. eine Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die Solvabilität des Versicherungsunternehmens auswirken; und
- h. eine Beurteilung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens-

Art. 82 Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses

(Art. 23 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 4 VAG)

Bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars mit dem Versicherungsunternehmen müssen beide Parteien unabhängig voneinander die FINMA über die Gründe informieren.

3. Abschnitt: Rechnungslegung

Art. 83 Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven

(Art. 26 Abs. 1 VAG)

Die Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven hat bei Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben, mindestens 10 Prozent und bei den übrigen Versicherungsunternehmen mindestens 20 Prozent des Jahresgewinns zu betragen, bis der Reservefonds 50 Prozent des statutarischen Kapitals erreicht oder wieder erreicht hat.

Art. 84 Mindestgliederung der Jahresrechnung

(Art. 111b AVO)

¹ In Abweichung von den Artikeln 959a Absätze 1 und 2, 959b Absätze 2 und 3 sowie 959c Absätze 1 und 2 des Obligationenrechts¹¹ (OR) muss die Jahresrechnung mindestens in die Positionen nach Anhang 2 und in der dort vorgegebenen Reihenfolge gliedert werden.

² Die Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres der entsprechenden Periode sind in der Bilanz, in der Erfolgsrechnung und im Anhang der Jahresrechnung anzugeben.

³ Versicherungsunternehmen, welche sowohl die Direktversicherung als auch die aktive Rückversicherung in wesentlichem Umfang betreiben, müssen die versicherungstechnischen Positionen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert ausweisen.

⁴ Bei der Erstellung der Jahresrechnung für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gelten die Absätze 1–3 ebenfalls. Zudem sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- a. Eine Geldflussrechnung nach Artikel 961 Ziffer 2 OR ist nicht erforderlich.
- b. Anstelle der Eigenkapitalposition ist das Verbindungskonto zur Hauptniederlassung beziehungsweise zur Hauptgesellschaft auszuweisen.

¹¹ SR 220

- c. Veränderungen des Verbindungskontos sind nachzuweisen.
- d. Die Berichterstattung an die FINMA muss in Schweizer Franken erfolgen.
- e. Der Lagebericht nach Artikel 961 Ziffer 3 und 961c OR ist durch die Generalbevollmächtigten oder den Generalbevollmächtigten zu unterzeichnen.

6. Kapitel: Beispielrechnungen für die Lebensversicherung

Art. 85 Konsistenz der Beispielrechnungen

(Art. 129a und 129b AVO)

¹ Die Beispielrechnungen für nicht qualifizierte Lebensversicherungen müssen in den Renditeszenarien die Chancen und Risiken der Lebensversicherung veranschaulichen, insbesondere unter Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit. Das ungünstige Renditeszenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen.

² Die Kapitalmarktannahmen, auf denen die Renditeannahmen der Renditeszenarien bei qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen beruhen, müssen konsistent sein.

³ Die ausgewiesenen Renditen sind Bruttorenditen.

Art. 86 Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario

(Art. 129a und 129b AVO)

¹ Der risikofreie Zins zur Bestimmung der Rendite im ungünstigen Szenario der Beispielrechnung muss von der Laufzeit der Verträge abhängen. Er darf auch davon abhängen, ob der Vertrag wiederkehrende Prämien oder eine einmalige Prämie vorsieht.

² Die Ermittlung des risikofreien Zinses hat auf der Basis der SNB-Zinskurve für den risikofreien Zins zu erfolgen, wobei die verwendeten Daten nicht länger als 18 Monate zurückliegen dürfen.

³ Mindestens einmal jährlich müssen die verwendeten risikofreien Zinsen überprüft und bei materiellen Änderungen angepasst werden.

Art. 87 Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen

(Art. 129 und 129b AVO)

¹ Das mittlere Renditeszenario der Beispielrechnungen entspricht dem Median der möglichen Ablaufleistungen, wobei die Annahmen auf den Informationen basieren, die dem Unternehmen zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt sind.

² Die Brutto-Rendite für das ungünstige Szenario muss aus Anlegersicht repräsentativ für all die Szenarien sein, bei denen die Ablaufleistung unter der Ablaufleistung liegt, die sich mit dem risikofreien Zins als Brutto-Rendite ergeben würde.

³ Die Brutto-Rendite für das günstige Szenario muss aus Anlegersicht repräsentativ für all die Szenarien sein, bei denen die Ablaufleistung über der Ablaufleistung liegt, die sich mit dem risikofreien Zins als Brutto-Rendite ergeben würde.

4 Die Bestimmung dieser Renditen berücksichtigt in angemessener Weise

- a. die Zusammensetzung der Fonds, Indizes oder des Anlagebestandes, die dem Vertrag zu Grunde liegen,
- b. die Risiken der Bestandteile der Fonds, Indizes oder des Anlagebestandes, die dem Vertrag zu Grunde liegen,
- c. einen möglichen Ausgleich über die Zeit.

⁵ Die Renditen zur Verwendung in den Beispielrechnungen müssen mindestens jährlich aktualisiert werden.

Art. 88 Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung

(Art. 129a AVO)

¹ Der Kostenausweis im mittleren Renditeszenario einer nicht qualifizierten Lebensversicherung besteht aus:

- a. der Bruttorendite,
- b. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten ausser den Risikokosten,
- c. der Nettorendite als Differenz aus Bruttorendite und Renditereduktion,
- d. den Risikokosten nominal,
- e. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für Zusatzversicherungen zur nicht qualifizierten Lebensversicherung.

² Für die Bestimmung der Angaben in Absatz 1 gilt Artikel 129b Absatz 3 AVO sinngemäss.

7. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

Art. 89 Meldepflicht bei Änderung von Tatsachen

(Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 AVO)

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen melden, die der Registrierung zugrunde liegen (Art. 185 Abs. 2 AVO), insbesondere Änderungen betreffend:

- a. Angaben oder Unterlagen, die in Anhang 6 AVO aufgeführt sind;
- b. zusätzliche Angaben und Unterlagen nach Artikel 184 Absatz 2 AVO.

² Sie müssen der FINMA jegliche Änderung umgehend nach Kenntnisnahme melden.

³ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung betrauten Personen müssen der FINMA jährlich bestätigen, dass die der Registrierung zugrunde liegenden Tatsachen betreffend die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die für sie Versicherungsgeschäft vermitteln, wahrheitsgetreu und aktuell sind.

Art. 90 Meldepflicht bei Nichteinhaltung der Mindeststandards für die Weiterbildung
(Art. 190a AVO)

¹ Die Branchenorganisationen müssen die Meldung, dass eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler die Mindeststandards für die Weiterbildung nicht mehr einhält, umgehend vornehmen.

² Die Meldung erfolgt elektronisch.

³ In der Meldung ist die AHV-Nummer der betreffenden Versicherungsvermittlerin oder des betreffenden Versicherungsvermittlers anzugeben.

Art. 91 Berichterstattung an die FINMA
(Art. 190b AVO)

¹ Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler erstellen jährlich auf den 31. Dezember einen Bericht zuhanden der FINMA über die für die Aufsicht notwendigen wesentlichen Kennzahlen und Informationen zu ihrer Tätigkeit.

² Sie reichen den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der FINMA bis spätestens am darauffolgenden 31. Mai ein.

³ Die FINMA definiert und publiziert die für das darauffolgende Geschäftsjahr zu erhebenden Kennzahlen und Informationen bis spätestens am 30. September.

8. Kapitel: Versicherungsgruppen und -konglomerate

Art. 92 Änderung der Beteiligungsverhältnisse
(Art. 29 Abs. 2 FINMAG)

Im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat liegt insbesondere dann ein Sachverhalt vor, der nach Artikel 29 Absatz 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹² unverzüglich zu melden ist, wenn eine direkte oder indirekte Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen am Mutterunternehmen der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte von 10, 20, 33 oder 50 Prozent der Stimmrechte am Mutterunternehmen.
- b. Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe bzw. natürliche Person kann massgeblichen Einfluss auf das Mutterunternehmen des Konzerns nehmen.
- c. Eine Veränderung findet Erwähnung in den Medien oder löst im In- oder Ausland eine börsenrechtliche Meldepflicht aus.

¹² SR 956.1

Art. 93 Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Begriffe

(Art. 194 und 204 AVO)

¹ Ad-hoc-Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen in Versicherungsgruppen und -konglomeraten sind die vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit zu erstattenden Meldungen nach Artikel 194 Absatz 1 erster Satz AVO.

² Bestandsmeldungen sind die jährlich über den Bestand der Vorgänge zu erstattenden Meldungen nach Artikel 194 Absatz 1 zweiter Satz AVO.

Art. 94 Meldungen zu gruppeninternen Vorgängen: Mindestwerte

(Art. 193 Abs. 2 AVO)

¹ Die Mindestwerte nach Artikel 193 Absatz 2 AVO beziehen sich auf das ausgewiesene Eigenkapital der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats:

- a. 2 Prozent für die Ad-hoc-Meldungen;
- b. 0.1 Prozent für die Bestandsmeldungen.

² Ändert sich unterjährig aufgrund nicht meldepflichtiger Vorgänge der Bestand oder die Struktur der gruppeninternen Vorgänge wesentlich, so ist der FINMA unterjährig eine Bestandsmeldung zu erstatten.

³ Nehmen die gruppeninternen Vorgänge, die im Rahmen der Bestandsmeldung einzeln nicht meldepflichtig sind, zusammen ein wesentliches Ausmass an, muss die Versicherungsgruppe oder das Versicherungskonglomerat sie zusätzlich in der Bestandsmeldung für jede Kategorie nach Art. 193 Absatz 1 AVO in der Anzahl und Gesamtsumme aufführen.

Art. 95 Aufgaben der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe

(Art. 24 VAG, Art 195 AVO)

¹ Die Versicherungsgruppen und -konglomerate verfügen über eine Aktuarsfunktion. Die Stelle, die die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wahrnimmt, ist für die Bestimmung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und die Beurteilung der aktuariellen Risiken verantwortlich. Sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats. Hierzu beschafft sie sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.

² Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber dem letzten Bericht informiert sie die Geschäftsleitung umgehend.

³ Sie prüft jeweils den Bedarf einer direkten Information des Verwaltungsrates.

⁴ Sie verschafft sich einen Überblick über die Richtlinien für die Risikobeurteilung und -bewirtschaftung einschliesslich der bestehenden Kontrollen, die für die Aktivitäten aller aktuarieller Funktionen innerhalb einer Gruppe relevant sind.

Art. 96 **Inhalt des Berichts der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe**

(Art. 24 VAG, Art 195 AVO)

¹ Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Gruppe oder des Konglomerats aus aktuarieller Sicht dar. Er berücksichtigt namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage der Gruppe oder des Konglomerats gefährden.

² Der Bericht muss alle notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden, insbesondere den Verpflichtungen, und zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats und der materiellen rechtlichen Einheiten der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats.

³ Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a. eine Beurteilung, ob die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen ausreichend sind;
- b. die wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und zur Beurteilung der aktuariellen Risiken verwendet wurden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Annahmen und Methoden;
- c. eine gruppenweite Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle, die bei der Selbstbeurteilung der Risikosituation und der Solvenz zur Anwendung kommen;
- d. eine Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die in der Solvabilität der Gruppe oder des Konglomerats auswirken;
- e. eine Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder des Konglomerats.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 97 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 9. November 2005¹³ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen wird aufgehoben.

Art. 98 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

¹³ [AS 2005 5383; AS 2015 4439; AS 2008 5613]

«\$\$SmartDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhörung

Teilbestände für die jährliche Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen

1. Kollektivversicherungsgeschäft

1.1 Berufliche Vorsorge

- 1.1.1 Mindestquotenpflichtiges Geschäft
 - 1.1.1.1 Laufende Alters- und Hinterbliebenenrenten
 - 1.1.1.2 Laufende Invalidenrenten und Prämienbefreiungen
 - 1.1.1.3 Altersguthaben und Anwartschaft für Altersrenten
 - 1.1.1.4 Teuerungsfonds
 - 1.1.1.5 Rest
- 1.1.2 Nicht mindestquotenpflichtiges Geschäft
 - 1.1.2.1 Laufende Alters- und Hinterbliebenenrenten
 - 1.1.2.2 Laufende Invalidenrenten und Prämienbefreiungen
 - 1.1.2.3 Altersguthaben und Anwartschaft für Altersrenten
 - 1.1.2.4 Rest

1.2 Sonstiges Kollektivgeschäft

- 1.2.1 Laufende Alters- und Hinterbliebenenrenten
- 1.2.2 Laufende Invalidenrenten und Prämienbefreiungen
- 1.2.3 Weiteres Kollektivgeschäft (z.B. Restschuldversicherungen)

2. Einzelversicherungsgeschäft

2.1 Einfache klassische Produkte

- 2.1.1 Reine Risikoversicherungen ohne weitere spezielle Garantien
- 2.1.2 Gemischte Versicherungen und Ähnliches ohne weitere spezielle Garantien
- 2.1.3 Laufende Altersrenten
- 2.1.3 Anwartschaftliche Altersrenten
- 2.1.4 Laufende Invalidenrenten
- 2.1.4 Anwartschaftliche Invalidenrenten
- 2.1.5 Fondsanteilgebundene Produkte ohne spezielle Garantien
- 2.1.6 Rest

2.2 Sonstige Produkte

- 2.2.1 Sparprodukte mit speziellen Garantien, aufgliedert nach Beständen mit homogenen Leistungsversprechen
- 2.2.2 Übrige Produkte aufgliedert nach Beständen mit homogenen Leistungsversprechen

Mindestgliederung der Jahresrechnung

A. Bilanz

1. Aktiven

In der Bilanz sind folgende Aktiven gesondert auszuweisen:

- 1.1 Kapitalanlagen
 - 1.1.1 Immobilien
 - 1.1.2 Beteiligungen
 - 1.1.3 Festverzinsliche Wertpapiere
 - 1.1.4 Darlehen
 - 1.1.5 Hypotheken
 - 1.1.6 Aktien
 - 1.1.7 Übrige Kapitalanlagen
- 1.2 Kapitalanlagen aus anteilgebundener Lebensversicherung
- 1.3 Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten
- 1.4 Depotforderungen aus übernommener Rückversicherung
- 1.5 Flüssige Mittel
- 1.6 Anteil versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherung
- 1.7 Sachanlagen
- 1.8 Aktivierte Abschlusskosten
- 1.9 Immaterielle Vermögenswerte
- 1.10 Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft
- 1.11 Übrige Forderungen
- 1.12 Sonstige Aktiven
- 1.13 Nicht einbezahltes Grundkapital
- 1.14 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 1.15 Total Aktiven

2. Passiven

In der Bilanz sind folgende Passiven gesondert auszuweisen:

- 2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen
- 2.2 Versicherungstechnische Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherung
- 2.3 Nichtversicherungstechnische Rückstellungen
- 2.4 Verzinsliche Verbindlichkeiten
- 2.5 Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten
- 2.6 Depotverbindlichkeiten aus abgegebener Rückversicherung
- 2.7 Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft
- 2.8 Sonstige Passiven
- 2.9 Passive Rechnungsabgrenzungen
- 2.10 Nachrangige Verbindlichkeiten
- 2.11 Total Fremdkapital (2.1 + ... + 2.10)
- 2.12 Gesellschaftskapital

- 2.13 Gesetzliche Kapitalreserven
- 2.14 Gesetzliche Gewinnreserven
- 2.15 Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
- 2.16 Eigene Kapitalanteile als Minusposten
- 2.17 Gewinn-/Verlustvortrag als Minusposten
- 2.18 Jahresgewinn/-verlust als Minusposten
- 2.19 Total Eigenkapital (2.12 + ... + 2.18)
- 2.20 Total Passiven

B. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung sind folgende Positionen gesondert auszuweisen:

- 1 Bruttoprämie
- 2 Anteil Rückversicherer an Bruttoprämie
- 3 Prämie für eigene Rechnung (1 + 2)
- 4 Veränderung der Prämienüberträge
- 5 Anteil Rückversicherer an Veränderung der Prämienüberträge
- 6 Verdiente Prämien für eigene Rechnung (3 + 4 + 5)
- 7 Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft
- 8 Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft (6 + 7)
- 9 Zahlungen für Versicherungsfälle brutto
- 10 Anteil Rückversicherer an Zahlungen für Versicherungsfälle
- 11 Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- 12 Anteil Rückversicherer an Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- 13 Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherung
- 14 Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (9 + 10 + 11 + 12 + 13)
- 15 Abschluss- und Verwaltungsaufwand
- 16 Anteil Rückversicherer an Abschluss und Verwaltungsaufwand
- 17 Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung (15 + 16)
- 18 Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung
- 19 Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft (14 + 17 + 18) (nur für Schadenversicherung)
- 20 Erträge aus Kapitalanlagen
- 21 Aufwendungen für Kapitalanlagen
- 22 Kapitalanlagenergebnis (20 + 21)
- 23 Kapital- und Zinserfolg aus anteilgebundener Lebensversicherung
- 24 Sonstige finanzielle Erträge
- 25 Sonstige finanzielle Aufwendungen
- 26 Operatives Ergebnis (8 + 14 + 17 + 18 + 22 + 23 + 24 + 25)
- 27 Zinsaufwendungen für verzinsliche Verbindlichkeiten
- 28 Sonstige Erträge
- 29 Sonstige Aufwendungen
- 30 Ausserordentlicher Ertrag/Aufwand
- 31 Gewinn / Verlust vor Steuern (26 + 27 + 28 + 29 + 30)

- 32 Direkte Steuern
33 Gewinn / Verlust (31 + 32)

C. Anhang

Der Anhang muss neben den in den Artikeln 959c Absätze 1 und 2 sowie 961a OR¹⁴ aufgeführten Angaben noch folgende Erläuterungen enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

- a. Aufgliederung der übrigen Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen aus anteilgebundener Lebensversicherung;
- b. Aufgliederung der Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber:
 1. Versicherungsnehmer,
 2. Agenten und Vermittler,
 3. Versicherungsunternehmen;
- c. Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils mit dem Bruttobetrag, dem Anteil Rückversicherer und dem Betrag für eigene Rechnung in folgende Positionen:
 1. Prämienüberträge,
 2. Rückstellungen für Versicherungsleistungen,
 3. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen,
 4. Deckungskapital,
 5. Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen,
 6. Rückstellungen für Überschussfonds;
- d. Aufgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber:
 1. Versicherungsnehmer,
 2. Agenten und Vermittler,
 3. Versicherungsunternehmen;
- e. Darstellung des Eigenkapitalnachweises. Der Eigenkapitalnachweis zeigt für die Berichtsperiode tabellarisch für jede wesentliche Eigenkapitalkomponente den Anfangsbestand, den Endbestand und eine Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand, wobei jede für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentliche Bewegung separat aufzuzeigen ist;
- f. Aufgliederung der Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Erfolgsrechnung in folgende Positionen:
 1. Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsleistungen,
 2. Veränderung der übrigen versicherungstechnische Rückstellungen,
 3. Veränderung des Deckungskapitals,

4. Veränderung der Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen,
 5. Veränderung der Rückstellungen für Überschussfonds;
- g. Angaben zu den Erträgen aus Kapitalanlagen pro ausgewiesene Anlageklasse (A. Ziff. 1.1), gesondert ausgewiesen und in folgende Positionen aufgeteilt:
1. Erträge,
 2. Zuschreibungen,
 3. Realisierte Gewinne;
- h. Angaben zu den Aufwendungen für Kapitalanlagen pro ausgewiesene Anlageklasse (A. Ziff. 1.1), gesondert ausgewiesen und in folgende Positionen aufgeteilt:
1. Abschreibungen und Wertberichtigungen,
 2. Realisierte Verluste.

Anhörung